

Satzung

des Kirchbauvereins Stiftskirche Backnang e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Kirchbauverein Stiftskirche Backnang, er hat seinen Sitz in Backnang. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist es

- das Bauwerk Backnanger Stiftskirche in seiner historischen und kulturellen Bedeutung zu fördern,
- die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Backnang sowie die Evangelische Stiftskirchengemeinde Backnang bei der baulichen Erhaltung der Stiftskirche zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einwerbung von Beiträgen und Spenden, sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks verwirklicht.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Abgabenordnung (Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege).

§ 3

Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Organe und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz von tatsächlich angefallenen, angemessenen Auslagen gegen Beleg für Tätigkeiten im Auftrag und für Zwecke des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - c) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier höchstens aber sieben gewählten Mitgliedern sowie dem Dekan / der Dekanin des Kirchenbezirks Backnang, dem zugewählten Vorsitzenden / der zugewählten Vorsitzenden der Stiftskirchengemeinde Backnang, dem geschäftsführenden Pfarrer / Pfarrerin der Stiftskirchengemeinde Backnang als Mitglieder kraft Amtes.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - Den Vorsitzenden / die Vorsitzende

- Den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende
 - Den Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - Den Schriftführer / die Schriftführerin
- 3) Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder kraft Amtes gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit an, ein Nachfolger rückt unmittelbar in den Vorstand nach.

- 4) Ein jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Einzelheiten hierzu sind in § 8 der Satzung geregelt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es besteht Einzelvertretungsberechtigung.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, in eiligen Fällen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden allein. Die Einzelheiten der Beschlussfassung regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört insbesondere:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Wirtschaftsplans,
 - d) Erstattung des Jahresberichts in der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für redaktionelle Änderungen. Der Vorstand muss dies in der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

- 6) Der Vorstand ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützen zu lassen. Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn Interessen des Vereins es erfordern, mindesten jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Mitteilung in Textform oder durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Beiträge,
 - d) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes über den Stand und das Wirken des Vereins,
 - e) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Fassung von Beschlüssen über Geschäfte, die einen Wert von 30.000,00 € übersteigen,
 - h) die Fassung von Beschlüsse zur Änderungen der Satzung,
 - i) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei in diesem Fall die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der entsprechende Beschlusspunkt in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandten Tagesordnung genannt war. Scheitert eine Beschlussfassung weil die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist nach § 8 Abs. 1 der Satzung verkürzt sich in diesem Fall auf zwei Wochen. Die so einberufene zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands, das in der Mitgliederversammlung anwesend war, zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Backnang und die Evangelische Stiftskirchengemeinde Backnang. Die Empfänger sind gehalten, das Vermögen zur Förderung und Erhaltung der Stiftskirche Backnang zu verwenden.

Backnang, den 30.11.2015

Dr. Ute Ulfet
Vorstandsvorsitzende

Dr. Sebastian Zeller
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender